

SCHRIFTEN DER UNIVERSITÄT PASSAU

»Diener in Eurer Mitte«

FESTSCHRIFT
FÜR
DR. ANTONIUS HOFMANN
BISCHOF VON PASSAU
ZUM
75. GEBURTSTAG

im Auftrag
der Katholisch-theologischen Fakultät
der Universität Passau
herausgegeben von
Rainer Beer, August Leidl,
Karl Mühle, Friedrich Schröger

PASSAVIA UNIVERSITÄTSVERLAG

(1996)

9133407*1P

Für Inhalt und Form der einzelnen
Aufsätze zeichnen die betreffenden Autoren.



P 34/13260

© 1984

Printed in Germany

Gesamtherstellung: Passavia Druckerei GmbH Passau

Verlag: Passavia Universitätsverlag und -Druck GmbH Passau

ISBN 3 922016 41 3

Inhalt

<i>Widmung</i>	5
--------------------------	---

I. Aus dem Bereich der Philosophie

Rainer Beer, Passau

Nicolai Hartmann und Aristoteles – Zum Problem der kritischen Erneuerung der Ontologie	9
--	---

Alois Edmeier, Eichstätt

Ethos als Dienst. Wider die Verdächtigung der Moral als ideologisches Herrschaftsinstrument	28
---	----

II. Aus dem Bereich der biblischen Theologie

Otto Knoch, Passau

»Ihr sollt niemand auf Erden euren Vater nennen!« (Mt 23, 9). Biblische Überlegungen zu Eigenart und rechtem Vollzug des Bischofs- und Priesteramtes	46
--	----

Günter Krinetzki, Passau

Die Sprüche über das Reden und Schweigen in Sir 20 in traditions-kritischer Sicht	64
---	----

Franz Mußner, Regensburg

Was ist die Kirche? Die Antwort des Epheserbriefs	82
---	----

Josef Scharbert, München

Die Fürbitte im Alten Testament	91
---	----

Friedrich Schröger, Passau

Zur kosmischen Ekklesiologie des Epheserbriefes. Eine Reflexion über einen besseren Umgang mit der Schöpfung	110
--	-----

III. Aus dem Bereich der historischen Theologie

Robert Bauer, Passau

Die Wallfahrt Altötting heute	124
---	-----

August Leidl, Passau

Bischof und Klerus im Großbistum Passau an der Wende vom Barock zur Aufklärung	137
--	-----

Herbert Schindler, Passau

Die »Passauer Madonna«.	155
---------------------------------	-----

Georg Schwaiger, München

Bischofsamt in bedrängter Zeit.	164
---	-----

IV. Aus dem Bereich der systematischen Theologie

Ludwig Hödl, Bochum

Die Einsetzung der kirchlichen Ämter und Dienste durch Jesus Christus 185

Karl-Heinz Kleber, Passau

Moraltheologie als pastoraler Dienst, aufgewiesen am Leben und Wirken des Passauer Moraltheologen Prof. Dr. Ignaz Klug (1877–1929). 206

Peter Neuner, Passau

Die ökumenische Bedeutung Martin Luthers 228

Philipp Schäfer, Passau

Bischof und Presbyter 243

Georg Teichtweier, Würzburg

Auftrag und Dienst der Kirche in der Sorge um die Humanisierung und die Verchristlichung der Ehe 262

V. Aus dem Bereich der praktischen Theologie

Konrad Baumgartner, Regensburg

Die Pastoral der Lebenswenden – ein Ansatz zur Pastoral an und mit Fernstehenden. 283

Karl-Theodor Geringer, Passau

Der Bischof und seine Räte im Bistum Passau. 295

Matthäus Kaiser, Regensburg

Macht oder Vollmacht? Zum Verständnis der *sacra potestas* 318

Georg-Hubertus Karnowka, Passau

Die liturgische Verehrung der Heiligen und die neuen Proprien des Bistums Passau (Diözesanliturgie des Bistums nach dem II. Vatikanischen Konzil) 333

Karl Mühleke, Passau

»Diener in Eurer Mitte«. Der bischöfliche Dienst der Verkündigung – in den Hirtenbriefen 352

Ruth Vogel, Passau

Aus der Arbeit des Dekanatsrates und der Pfarrgemeinderäte von Passau nach 1968 374

Hans Wagenhammer, Passau

Amt als Charisma. Der Priester in der Kirche von heute. 401

Paul Michael Zulebner, Passau

Förderung der Kirche des Volkes inmitten der Volkskirche. Ein Beitrag zur Pastoralgeschichte unter Bischof Antonius 415

Verzeichnis der Mitarbeiter 433

Der Bischof und seine Räte im Bistum Passau

Als es im Anschluß an das Zweite Vatikanische Konzil auf allen kirchlichen Ebenen zur Errichtung neuer Ratsgremien kam, wurde dies von vielen als »Demokratisierung« der Kirche gefeiert¹, während andere meinten, vor einer »Sowjetisierung« der Kirche warnen zu müssen². Befürworter und Gegner dieser Entwicklung haben jedoch über weite Strecken am eigentlichen Problem vorbeigeredet, weil sie sich einer Sprache bedienten, die der staatsrechtlich-politischen Begriffswelt entstammt und daher auf die Kirchenverfassung gar nicht adäquat angewandt werden kann. Denn auch wenn man die Vielschichtigkeit des Demokratie-Begriffes zugibt³, kann nicht übersehen werden, daß ihm letztlich der Gedanke der Volkssouveränität zugrunde liegt; und genau dieser Gedanke ist für die Kirche völlig unbrauchbar, weil es in ihr nur um die Souveränität Gottes gehen kann, die im Hierarchie-Begriff ihren angemessenen Ausdruck findet.

Leider ist aber auch dieser Begriff durch extra-ekklesiale Elemente belastet⁴, weil sich damit die Vorstellung von Feudalismus, Monarchie, wenn nicht gar Diktatur verbindet. Dieses Verständnis von Hierarchie mag durch das faktische Erscheinungsbild der Kirche in der Geschichte mitbedingt sein; aber historische Fehlentwicklungen lassen sich gewiß nicht dadurch korrigieren, daß man sie mit umgekehrten Vorzeichen wiederholt. Jedenfalls ist die Kirche weder Monarchie noch Demokratie, sondern *communio hierarchica*, die als solche den Heilswillen Gottes in dieser Welt zeichenhaft darzustellen und zu verwirklichen hat. Ihr Verfassungsprinzip ist daher weder der Wille eines einzelnen Amtsträgers noch der Wille einer Mehrheit, sondern das »Miteinander-Kommunizieren«⁵ der in Gott geeinten Kirchenglieder, von denen einige kraft sakramentaler Weihe berufen sind, den Herrn der Kirche zu repräsentieren.

Wenngleich nun die ordinierten Kirchenglieder aus ihrer spezifischen Verantwortung für die Heilssendung der Kirche nicht entlassen werden können, so hat doch *jedes* Kirchenglied *suo modo* (c. 204 § 1⁶) an dieser gesamtkirchlichen Sendung Anteil und trägt dafür eine nicht geringe Verantwortung. In dieser Hinsicht besteht der Unterschied zwischen geweihten und nicht geweihten Kirchengliedern – etwas verkürzt ausgedrückt – einerseits darin, daß den Geweihten jene Dienste vorbehalten sein müssen, die eine unmittelbare Repräsentanz Christi verlangen⁷, und andererseits darin, daß sich das geweihte Kirchenglied lebenslänglich und ausschließlich dem eigentlichen Kirchenglied zu widmen hat⁸, während das nicht geweihte Kirchenglied das Recht hat, in zeitlicher und sachlicher Hinsicht jene Dienste auszuwählen, die ihm aufgrund seiner persönlichen Umstände und Begabungen besonders liegen⁹. Aber von diesen in der kirchlichen Verfassungsstruktur begründeten Unterschieden (c. 207 § 1) abgesehen, herrscht zwischen allen Kirchengliedern eine

durch Taufe und Firmung begründete radikale Gleichheit (c. 208)¹⁰, die auch institutionell zum Ausdruck kommen muß.

Aus diesem Grund wurden nach dem Konzil verschiedene Beratungsorgane eingerichtet. Diese sind aber – gemäß dem kirchlichen Verfassungsprinzip – nicht so sehr Entscheidungs-, sondern vielmehr Kommunikationsorgane: Durch Beratung soll ein Konsens gefunden werden. Dem Amtsträger bleibt die Pflicht, zu prüfen, ob der etwa erzielte Konsens auf tragfähigen Gründen ruht¹¹; wird kein Konsens erreicht, kann schon dies ein Hinweis darauf sein, daß die Sache noch nicht entscheidungsreif ist¹².

Ein rein formaler Demokratiebegriff, wonach eine Personenmehrheit Entscheidungen treffen kann, die für die Gesamtheit verbindlich sind, hat in der Kirche ebensowenig Platz wie ein rein autoritäres Prinzip. Denn jede Mehrheit und jeder kirchliche Amtsträger stehen unter der Autorität Gottes; beide sind an sein Wort gebunden. Richtig bleibt aber, daß die kirchliche Gemeinschaft eine hierarchisch geordnete Gemeinschaft ist. Und diese Grundstruktur der Kirchenverfassung muß auch in den kirchlichen Beratungsorganen verwirklicht sein.

Da überdies auch kirchliches Handeln einer gewissen Ökonomie nicht entzogen kann, müssen klare Kompetenzregeln dafür sorgen, daß die verschiedenen Räte einander nicht paralisieren. Andernfalls bestünde nämlich trotz oder gerade wegen der zahlreichen Ratschläge, die dem Amtsträger erteilt werden, die große Gefahr, daß dieser entweder weiterhin ratlos bleibt, oder aber daß er die einzelnen Ratsgremien gegeneinander ausspielt, so daß er mit einer gewissen inneren Berechtigung ein »demokratisch« verbrämtes menschlich-autoritäres Regime führen könnte.

Gerade die Fragen nach der verfassungsrechtlichen Stellung der diözesanen Räte und nach ihren Kompetenzen fanden bisher kaum eine befriedigende Antwort¹³; möglicherweise wird das neue Gesetzbuch der Lateinischen Kirche dazu den Weg ebnen.

A) Die Passauer Räte – eine Bestandsaufnahme

Von den zahlreichen Räten, Kommissionen und Ausschüssen, die es auf Bistumsebene gibt, sollen hier nur jene behandelt werden, deren Platz im Gefüge der Diözesanverfassung nicht ganz klar zu sein scheint.

1. *Das Domkapitel*

Das älteste Beratungsorgan des Bischofs ist das Kapitel der Kathedrale¹⁴. Seine historische Wurzel liegt zweifellos im Presbyterium der frühchristlichen Stadtkirche, das zunächst insgesamt den Bischof sowohl bei der Feier der Gottesdienste wie auch in der Leitung und Verwaltung der Gemeinde zu unterstützen hatte. Die Ausbreitung der Kirche über die Städte hinaus brachte mit sich, daß einzelne Presbyter auf das Land hinausgesandt wurden, so daß

es allmählich dazu kam, daß sie für den Bischofsdienst überhaupt nicht mehr zur Verfügung standen¹⁵. Die Funktionen, die ursprünglich das ganze Presbyterium auszuüben hatte, wurden nun allein vom Stadtklerus wahrgenommen. Seit der Mitte des 4. Jahrhunderts dürfte es auch in den – zumindest größeren – Städten bereits Nebenkirchen gegeben haben. Diese standen zwar noch in enger Beziehung zur Bischofskirche; aber der Weg zur Verselbständigung ist bereits beschritten, so daß die Kleriker der Bischofskirche immer stärker in jene Rolle hineinwuchsen, die an sich dem gesamten Presbyterium zukam.

Schon im 4. und 5. Jahrhundert zeigen sich Ansätze einer *vita communis* des Kathedralklerus, die schließlich auch für alle anderen nichtmonastischen Kleriker vorgeschrieben wird¹⁶. Im 10. Jahrhundert werden diese Klerikergemeinschaften erstmals als »Kapitel« bezeichnet, und es kommt zur Unterscheidung zwischen Cathedral- und Kollegiatkapitel, wobei es aber die Cathedralkapitel verstanden, sich immer mehr Privilegien zu sichern, die sich vornehmlich auf die Teilnahme an der Diözesanregierung und auf die Bischofswahl bezogen. Hauptaufgabe der Kapitel – auch der Domkapitel – war aber das gemeinsame Stundengebet und die gemeinsame Feier der Chormesse¹⁷; der Bischofsdienst der Domkapitel war nur partikularrechtlich vorgesehen. Überhaupt war das Verhältnis zwischen Domkapitel und Bischof im Mittelalter noch nicht rechtlich geregelt; es war die normative Kraft des Faktischen, die den Domkapiteln einen Einfluß auf die Diözesanregierung einräumte, der ihnen verfassungsrechtlich gar nicht zustand. Sie waren in wirtschaftlicher Hinsicht vom Bischof unabhängig; seit dem 12. Jahrhundert wurde den Kapiteln vom Hl. Stuhl das autonome Satzungsrecht zugestanden. Seither arrogierten sich die Domkapitel immer mehr Rechte, die der bischöflichen Gewalt abträglich waren¹⁸.

Gefördert wurde diese Entwicklung dadurch, daß Kapitelsitze häufig der Versorgung nachgeborener Söhne bedeutender Adelsfamilien dienten¹⁹, die auf diese Weise auch Einfluß auf die Diözesanregierungen gewinnen konnten. Theoretisch hatte zwar der Bischof immer volle Jurisdiktionsgewalt auch über die Domkapitel; diese wurde aber durch Wahlkapitulationen, Privilegien und nicht zuletzt durch Anmaßung der immer mächtiger werdenden Kapitel ad absurdum geführt. Zwar hatten das Tridentinum und die nachfolgende päpstliche Gesetzgebung versucht, die Domkapitel wieder zu dem zu machen, was sie zur Zeit ihrer Entstehung waren: Gehilfen des Bischofs in Domliturgie und Diözesanleitung; gerade der den Domkapiteln nun auch gesetzlich zugestandene Einfluß auf die Diözesanregierung bestimmte schließlich aber die Staatsregierungen, sich im Wege der Konkordate ein Mitwirkungsrecht bei der Bestellung der Domkapitulare zu sichern²⁰.

Das im Jahre 1918 in Kraft getretene Gesetzbuch der Lateinischen Kirche hat die historisch gewachsene Stellung der Domkapitel weitestgehend gewahrt und wies ihm jene Funktionen zu, die in der frühen Kirche dem gesamten Presbyterium zukamen: die Besorgung des feierlichen Gottesdienstes in der Bischofskirche, Senat und Ratsorgan des Bischofs zu sein, und bei Eintritt der Sedisvakanz die provisorische Interimsleitung des Bistums zu übernehmen (c. 391 § 1 CIC/1917). Die Mitwirkungsrechte des Kapitels in der Diözesanleitung

beschränkten sich allerdings im wesentlichen auf bloße Beispruchsrechte; von einem eigentlichen Mitregierungsrecht kann nicht gesprochen werden.

Das neue Gesetzbuch der Kirche bringt die nachkonziliare Rechtsentwicklung, die sich zum Nachteil der Domkapitel auswirkte, zu einem vorläufigen Abschluß. Demnach hat das Domkapitel nunmehr primär die Aufgabe, die feierliche Domliturgie zu besorgen; erst sekundär kommen ihm auch jene Funktionen zu, die ihm vom Gesetz selbst oder vom Bischof übertragen werden (c. 503). Daß freilich die Domkapitel ihre Hauptaufgabe in Zukunft in der Gestaltung der Domliturgie sehen werden, scheint nicht einmal der Gesetzgeber zu erwarten, da er die Berufung auf einen Kapitelsitz vor allem als Belohnung für herausragende Gelehrsamkeit, für tadellosen Lebenswandel und für die bisherige Amtsführung versteht (vgl. c. 509 § 2); daß ein Domkapitular insbesondere ein vorbildlicher Liturge sein sollte, verlangt das Gesetz nicht. Da es außerdem die Möglichkeit offenläßt, dem Kapitel auch nichtliturgische Aufgaben zu übertragen, ist zu befürchten, daß angesichts der bisherigen Praxis auch weiterhin kaum jemand den Verdacht hegen wird, das Domkapitel könnte etwas mit Liturgie zu tun haben. Und das ist schade. Immerhin stellt die Liturgie einen Grundvollzug kirchlichen Lebens dar, und gerade die Domliturgie sollte Vorbild für die ganze Diözese sein.

Als einzige einschneidende Veränderung gegenüber der bisherigen Rechtsstellung des Domkapitels in der Diözesanverfassung dürfte sich der Verlust der interimistischen Diözesanleitung im Falle der Sedisvakanz ergeben, was aber durch Beschluß der Bischofskonferenz auch noch weitgehend vermieden werden kann (c. 502 §§ 2 und 3). Daß das Kapitel die Bezeichnung »Senat« des Bischofs verloren hat (c. 495 § 1), wird es angesichts der Verfassungswirklichkeit in den deutschen Diözesen, insbesondere auch in Passau, zu verschmerzen wissen, zumal die Passauer Domkapitulare in Personalunion den wesentlich einflußreicheren Geistlichen Rat bilden²¹.

2. *Der Geistliche Rat*

Trotz dieser personellen Verschränkung muß klar sein, daß der Geistliche Rat mit dem Domkapitel als solchem nichts zu tun hat; er ist ein selbständiges Gremium, das in der Passauer Verfassungswirklichkeit lediglich faktisch mit dem Domkapitel identisch ist. Aber nicht das Domkapitel als Körperschaft bildet den Geistlichen Rat, sondern die Domkapitulare als Einzelpersonen werden in diesen Rat berufen.

Der Geistliche Rat ist eine Schöpfung des deutschen Teilkirchenrechts²²; im gemeinen Recht ist er nicht vorgesehen²³. In Passau gibt es ihn schon seit der Zeit der Fürstbischöfe, doch war er damals vom Domkapitel – auch personell – noch eindeutig unterschieden; erst nach Abschluß des Bayerischen Konkordates von 1817 kam es immer mehr zu einer »Verwischung der Unterschiede«²⁴. Diese Verwischung führte auch zu einem Verlust der ursprünglichen Konzeption des Geistlichen Rates. Nach dieser sollten die engsten Mitarbeiter des Bischofs in der Diözesanverwaltung zu einer Art Amtsleiterkonferenz zusammengefaßt werden, die die wichtigeren laufenden Ordinariatsgeschäfte regelmäßig beraten sollte.

Tatsächlich sind heute von den zehn Mitgliedern des Geistlichen Rates nur fünf Leiter einer Hauptabteilung des Ordinariates, wobei freilich ein Mitglied vierfacher Hauptabteilungsleiter ist; ein Mitglied ist wenigstens Abteilungsleiter; drei sind bloß Referatsleiter, und eines hat in der Diözesanverwaltung überhaupt keine Funktion²⁵. Wenn man berücksichtigt, daß viele andere Leiter wichtiger Abteilungen und Referate nicht Mitglieder des Geistlichen Rates sind, muß man fragen, ob seine Zusammensetzung wirklich zweckmäßig ist. Nimmt man hinzu, daß sich in absehbarer Zeit die Notwendigkeit ergeben könnte, fachkundige Laien mit der Leitung einer Hauptabteilung zu betrauen²⁶, wird die derzeitige Zusammensetzung des Geistlichen Rates noch fragwürdiger. Denn die innere Existenzberechtigung des Geistlichen Rates liegt ausschließlich darin, daß die engsten Mitarbeiter des Bischofs in der Diözesanverwaltung trotz der verschiedenen Aufgaben und Kompetenzen die Einheit der Bistumsleitung zu wahren haben. Dieses Ziel ist aber nur erreichbar, wenn für die Mitgliedschaft im Geistlichen Rat nicht die kirchliche Würde, sondern primär die Funktion maßgebend ist.

Der Vorteil der gemeinsamen Beratung ist unmittelbar einsichtig. Es ist ja nur natürlich, daß etwa der Seelsorgeamtsleiter mitunter andere Prioritäten setzen muß als der Finanzkammerdirektor. Oder wenn es um die Besetzung einer Pfarrei geht, in der der Neubau einer Kirche ansteht, wird sich vermutlich auch der Bauamtsleiter zu Wort melden wollen. Die Beispiele könnten beliebig fortgesetzt werden. Immer geht es jedoch darum, daß jede Maßnahme der Bistumsverwaltung, ehe sie gesetzt wird, unter allen nur möglichen Aspekten geprüft werden soll. Und aus diesem Grund ist es notwendig, daß alle wesentlichen Amtsleiter des Ordinariates an der Beratung teilnehmen.

Dennoch ist zu betonen, daß der Geistliche Rat, wie immer er zusammengesetzt ist, niemals als eine Art »Ministerrat« verstanden werden darf, in dem der Bischof lediglich eine Richtlinienkompetenz hätte oder gar nur ein *primus inter pares* wäre. Zwar muß das einzelne Ratsmitglied seine Meinung frei äußern und demgemäß abstimmen können; aber der Bischof ist an die Beschlüsse des Geistlichen Rates rechtlich nicht gebunden, da dieser bloß ein Konsultativorgan ist²⁷. Und insofern seine einzelnen Mitglieder Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, sind sie weisungsgebunden, auch wenn die Weisung ihrem Abstimmungsverhalten entgegengesetzt ist. Damit soll die auch rechtliche Bedeutung des Geistlichen Rates für die Bistumsleitung nicht bestritten werden; sie wird nur auf das verfassungsrechtlich zuträgliche Maß zurückgeschraubt.

3. Der Priesterrat

Zu den Kuriositäten der jüngsten Rechtsentwicklung gehört, daß dem Bischof im Priesterrat ein neuer Senat *in regimine dioecesis* (c. 495 § 1) zugewachsen ist, den ursprünglich eigentlich niemand gewollt hat. Zwar spricht das Konzilsdekret *Presbyterorum Ordinis* davon, daß ein den heutigen Umständen und Bedürfnissen angepaßter Rat geschaffen werden solle, der eine Repräsentanz des Presbyteriums darstellt (n. 7,1); wie aber Heribert Schmitz aufgrund der Textgeschichte dieses Konzilsdokumentes nachweist, ging es den Konzils-

vätern eigentlich nicht um die Schaffung eines neuen Ratsgremiums, sondern um die zeitgemäße Umgestaltung der bereits bestehenden Gremien, vor allem – aber nicht nur – des Domkapitels, nach dem Grundsatz der Repräsentanz²⁸.

Tatsächlich kann man ja dem Domkapitel zwar zubilligen, daß es jene Agenden übernommen hat, die in der frühen Kirche dem Gesamtpresbyterium zukamen; daß es aber dieses Presbyterium jemals repräsentiert hätte, kann beim besten Willen nicht behauptet werden. Das Anliegen der Konzilsväter, die die ekklesiologische Bedeutung des Presbyteriums wiederentdeckt haben, ist daher nur zu verständlich. Und da die Domkapitel als solche ekklesiologisch-verfassungsrechtlich völlig bedeutungslos sind, wäre ihre Umwandlung in ein Repräsentativorgan des Diözesanpresbyteriums in der Tat sehr angemessen gewesen. Der Gesetzgeber ist aber andere Wege gegangen²⁹. Schon in den ersten Ausführungsbestimmungen zum Konzilsdekret wird der Priesterrat als neu einzurichtendes Gremium verpflichtend vorgeschrieben, wobei die nähere rechtliche Ausgestaltung dem Bischof anheimgestellt wird (ES I 15 § 1); gemeinrechtlich wird nur festgelegt, daß der Priesterrat lediglich Beratungsfunktion haben soll (ebd. § 3).

Im nächsten Schritt, im Rundschreiben der Kleruskongregation v. 11. 4. 1970 über die Priesterräte³⁰, werden die Grundsätze der Repräsentativität genannt, die – in dieser Reihenfolge – funktional, regional und altersmäßig eine Vertretung des Diözesanpresbyteriums garantieren sollen (n. 6,1). Um dies zu erreichen soll der größere Teil des Priesterrates frei gewählt werden; daneben kann es auch eine Mitgliedschaft von Amts wegen oder kraft freier Ernennung geben (n. 7,1 f.), wobei das freie Berufsrecht vor allem dazu dient, Wahlergebnisse, die unter dem Aspekt der Repräsentativität unausgewogen sind, zu korrigieren (n. 7,3). Wichtig ist insbesondere die hier erstmals klar ausgesprochene Kompetenzregel, daß nämlich der Priesterrat alle wichtigen Fragen der Seelsorge und der Diözesanleitung zu beraten hat (n. 8,1), und daß er weder überhaupt noch in erster Linie auf speziell priesterliche Standesfragen beschränkt bleiben soll (n. 8,2). Damit ist ausgeschlossen, daß sich der Priesterrat als Standesvertretung oder gar als Priestergewerkschaft verstehen dürfte³¹; vielmehr ist er als Repräsentant des Diözesanpresbyteriums *der* Senat des Bischofs (n. 10,1).

Was dies ekklesiologisch – auch für den Priesterrat – bedeutet, wird klar, wenn man das Bistum, *in qua vere inest et operatur una sancta catholica et apostolica Christi Ecclesia*, als jenen Teil des Gottesvolkes begreift, der einem Bischof *cum cooperatione presbyterii* zu weiden anvertraut ist (c. 369). Da das Presbyterium mit dem Bischof eine Einheit bildet und in diesem sein Haupt hat, muß selbstverständlich auch das Repräsentativorgan dieses Presbyteriums³² eine Einheit mit dem Bischof bilden und in ihm sein Haupt haben. Daher ist es abwegig, wenn nicht der Bischof Vorsitzender des Priesterrates ist³³. Daß eine solche Fehlentwicklung möglich war, ist wohl darauf zurückzuführen, daß der Passauer Priesterrat bereits zu einer Zeit errichtet wurde und seine noch immer gültigen Statuten erhielt, als die gemeinrechtlichen Normen noch sehr allgemein gehalten waren; eine partikularrechtliche Anpassung an die gemeinrechtliche Entwicklung wurde nicht vorgenommen³⁴, ja nicht einmal die we-

sentlich besseren Einsichten der Würzburger Synode³⁵ haben sich ausgewirkt. Das neue Gesetzbuch wird in der Frage des Vorsitzes jedenfalls Klarheit schaffen (c. 500 § 1).

Nicht ganz verständlich ist, daß weiterhin die Bestimmung gelten wird, daß der Priesterrat mit Eintritt der Sedisvakanz aufgelöst sein soll (c. 501 § 2)³⁶; schließlich hört auch das von diesem repräsentierte Presbyterium nicht zu bestehen auf, wenn der Bischof stirbt. Das Fortbestehen des Konsultorenkollegiums (c. 502 § 2) kann diesen verfassungsrechtlichen Schönheitsfehler nur zum Teil ausgleichen. Zu verstehen wäre allenfalls, wenn das Gesetz dem neuen Bischof das Recht einräumte, jene Mitglieder des Priesterrates zu bestätigen oder auszuwechseln, die sein Vorgänger frei ernannt hat. Grundsätzlich sollte aber erkannt werden, daß der neue Bischof mit dem Diözesanpresbyterium, das er bei Amtsantritt bereits vorfindet, leben muß; er müßte auch mit den Repräsentanten dieses Presbyteriums leben können. Allzu große Angst um die Wahrung der bischöflichen Autorität ist schon deshalb unangebracht, weil der Priesterrat bloß ein Konsultativorgan ist, an dessen Rat der Bischof – wenn man von den wenigen Zustimmungsbefugnissen absieht – rechtlich nicht gebunden ist; und sollte wirklich einmal ein Priesterrat gegen den neuen Bischof Obstruktion betreiben, so wäre dies ohnehin ein schwerer Mißbrauch seiner kirchenamtlichen Stellung und damit ein Tatbestand, der die Auflösung und Neuwahl des Priesterrates rechtfertigt (c. 501 § 3). Außerdem hat der Bischof auch die Möglichkeit, jene Mitglieder des Priesterrates, die ihm von Amts wegen angehören (c. 497,2^o)³⁷, aus ihren Ämtern zu entfernen (vgl. c. 477 § 1), so daß sie auch ihre Mitgliedschaft im Priesterrat verlieren³⁸.

Der Passauer Priesterrat wird nicht umhin können, seine Statuten in Ausübung des ihm zustehenden autonomen Satzungsrechtes (c. 496) dem allgemeinen Recht anzugleichen, da sie, soweit sie dem neuen CIC widersprechen, mit dessen Inkrafttreten abrogiert sind (c. 6 § 1,2^o). In einem wesentlichen Punkt freilich hat die Deutsche Bischofskonferenz – die übrigens ein Rahmenstatut zu erlassen hat (c. 496) – den Priesterräten bereits vorgegriffen, indem sie von der Ermächtigung des c. 502 § 3 Gebrauch machte und den Domkapiteln die Agenden des Konsultorenkollegiums übertragen hat³⁹. Dieser Vorgang ist gesetzlich gedeckt, verfassungsrechtlich aber trotzdem bedenklich. Denn nach der Grundkonzeption des c. 502 ist das Konsultorenkollegium ein Organ des Priesterrates, gewissermaßen sein Leitungs- oder Hauptausschuß. Es sollte sich an sich aus Priesterratsmitgliedern zusammensetzen (c. 502 § 1), auch während der Sedisvakanz bestehen bleiben (§ 2) und damit den aufgelösten Priesterrat ersetzen, gegebenenfalls sogar die provisorische Interimsleitung der Diözese übernehmen (c. 419) und in der Regel den Diözesanadministrator⁴⁰ wählen (c. 421 § 1). *Sede plena* sollte das Konsultorenkollegium wohl ein stets verfügbares Beratungsorgan des Bischofs sein⁴¹, da sich der Priesterrat wegen seiner auch regionalen Repräsentativität doch als zu schwerfällig erweisen könnte; aber Grundsatzfragen müßte der Priesterrat selbst behandeln.

4. Der Seelsorgerat

Der Passauer Seelsorgerat versteht sich als jenes Beratungsorgan des Bischofs, dessen Errichtung im Konzilsdekret *Christus Dominus* über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (n. 27,5) zwar nicht zwingend vorgeschrieben, aber doch mit einiger Dringlichkeit empfohlen wird⁴². Wenn er aber errichtet ist, ist auch der Seelsorgerat ein kirchenamtliches Organ, das nach dem Strukturprinzip der Kirche die Einheit von Haupt und Gliedern widerspiegeln muß. Daher hat der Bischof den Vorsitz auch im Seelsorgerat (c. 514 § 1)⁴³; und vor allem darf sich dieser Rat nicht als eine Art Diözesanparlament im Gegenüber zum Bischof verstehen. Auch der Seelsorgerat hat den Bischof lediglich zu beraten⁴⁴, was seine Bedeutung durchaus nicht schmälert, weil genau dies dem kirchlichen Verfassungsprinzip des »Miteinander-Kommunizierens« entspricht.

Der Seelsorgerat soll zwar ebenfalls nach dem Grundsatz der Repräsentativität zusammengesetzt sein (c. 512 § 2); trotzdem kann er nicht wirklich die diözesane *portio populi Dei* (c. 369) repräsentieren, weil zu dieser auch jene Kirchenglieder gehören, die nicht *in plena communione cum Ecclesia catholica* stehen und daher im Seelsorgerat nicht vertreten sein können (c. 512 § 1)⁴⁵. Außerdem spielt bei seiner Zusammensetzung nicht nur die regionale, soziale und berufliche Schichtung des Diözesanvolkes eine Rolle, sondern vor allem auch das apostolische Engagement (c. 512 § 2), das ja nur eine Minderheit der vollberechtigten Kirchenglieder auf sich zu nehmen pflegt. Nimmt man hinzu, daß Kleriker und Ordensleute wahrscheinlich immer überproportional in diesem Rat vertreten sein werden, auch wenn er *praesertim laicis* als Sprachrohr dienen soll (c. 512 § 1), kann von einer Repräsentation des Gottesvolkes überhaupt keine Rede sein⁴⁶. Auch dies tut aber der Bedeutung des Seelsorgerates keinen Abbruch. Es ist ja nur selbstverständlich, daß ein kirchenamtliches Organ nicht von Christen besetzt werden kann, deren Gliedschaftsrechte eingeschränkt sind; ebenso selbstverständlich ist, daß ein Organ mit ausschließlich pastoralen Aufgaben den apostolischen Einsatz seiner Mitglieder voraussetzt; und daß hier wieder die kraft Weihe im ausschließlichen und lebenslänglichen Kirchendienst stehenden Kirchenglieder ein relatives Übergewicht haben, ist ebenso selbstverständlich. Mit all diesen sachlich notwendigen Einschränkungen ist der Seelsorgerat daher letztlich doch ein Repräsentativorgan zumindest des aktiven Teils des diözesanen Gottesvolkes.

Im Gegensatz zum Priesterrat hat der Seelsorgerat kein autonomes Satzungsrecht; dieses fällt vielmehr in die bischöfliche Gesetzgebungskompetenz (c. 513 § 1), die auch an keine Rahmengesetzgebung der Bischofskonferenz gebunden ist. Dies schließt natürlich nicht aus, daß sich der Diözesangesetzgeber freiwillig an eine nationale Rahmenordnung hält und den Entwurf auch vom Seelsorgerat erörtern läßt.

Was die gesetzliche Auflösung des Seelsorgerates bei Eintritt der Sedisvakanz betrifft (c. 513 § 2), gilt – *mutatis mutandis* – dasselbe, was diesbezüglich beim Priesterrat gesagt wurde. Schließlich wird der Sendungsauftrag der Teilkirche nicht suspendiert, wenn der bischöfliche Stuhl verwaist ist; auch der interimistische Leiter des Bistums muß den Verfassungsgrundsatz, daß jedes

Kirchenglied *suo modo* an dieser Sendung teilhat (c. 204 § 1), respektieren. Es ist nicht einzusehen, daß die institutionalisierte Teilhabe am Sendungsauftrag der Kirche zessiert werden soll, wenngleich natürlich der Grundsatz, daß der künftige Bischof nicht durch grundlegende Neuerungen präjudiziert werden darf (c. 428 § 1), beachtet werden muß. Die ordentliche Pastoral verträgt aber keine Pause und muß auch bei Sedisvakanz weitergehen.

5. Der Diözesanrat

Wenn der Passauer Diözesanrat in seiner Satzung⁴⁷ seinen rechtlichen Existenzgrund in AA 26,1 sehen (§ 1,2) und sich von dem in CD 27,5 empfohlenen Seelsorgerat unterscheiden will, so beruht dies auf einem grandiosen Mißverständnis der Konzilstexte, dem übrigens auch die Würzburger Synode zum Opfer gefallen ist⁴⁸. Richtig ist, daß auch das Konzilsdekret *Christus Dominus* über einen aus Klerikern, Ordensleuten und Laien bestehenden Pastoralrat spricht, wie es auch einen bloß aus Priestern bestehenden Senat oder Rat erwähnt; dies geschah aber noch sehr allgemein und wurde erst in anderen Konzilsdokumenten – in *Presbyterorum Ordinis* für den Priesterrat und in *Apostolicam actuositatem* für den pastoralen Diözesanrat – etwas präziser und ausführlicher formuliert⁴⁹. Daß das Konzil in AA 26,1 nicht einen von dem in CD 27,5 verschiedenen Rat meint, ergibt sich auch aus der unmittelbar darauffolgenden Gesetzgebung, die ganz selbstverständlich davon ausgeht, daß es nur einen einzigen Rat gibt, in dem die Mitverantwortung aller Kirchenglieder, auch der sogenannten Laien, institutionell abgesichert wird (ES I 16); und auch das neue Gesetzbuch kennt keinen vom Seelsorgerat unterschiedenen Diözesanrat. Berücksichtigt man außerdem, daß sich der Diözesanrat selbst in der Kontinuität des bereits 1948 errichteten Diözesanausschusses sieht⁵⁰ und sich als Untergliederung des Zentralkomitees der deutschen Katholiken begreift⁵¹, wird man nur mit großer Selbstüberwindung behaupten können, die aus aller Welt zusammengekommenen Konzilsväter hätten bei der Beratung des Laiendekretes den spezifisch deutschen Verbandskatholizismus im Auge gehabt.

Aus Geschichte und Satzung des Diözesanrates ergibt sich ganz eindeutig, daß er nicht ein Organ der Kirche, sondern der kirchlichen oder katholischen Verbände und Organisationen auf Diözesanebene ist. Diese Verbände sind keine kirchenamtlichen Verfassungsorgane, sondern kirchliche oder katholische Vereine. Wie diese ist daher auch der Diözesanrat kein kirchenamtliches Organ⁵²; auch sein Platz ist nicht im Verfassungsrecht, sondern im Vereinsrecht. Dies ist keine Abwertung, sondern eine verfassungsrechtlich notwendige Klarstellung, aus der – nebenbei – folgt, daß sich der Diözesanrat einer größeren Freiheit und Unabhängigkeit erfreut als ein Verfassungsorgan⁵³. Zwar untersteht auch er – wie die in ihm zusammengeschlossenen Verbände – der kirchenamtlichen Aufsicht (c. 305 § 1); in ihrer religiös-apostolischen oder auch gesellschaftspolitischen Zielsetzung und Tätigkeit sind die Verbände aber grundsätzlich ebenso frei wie in der inneren Organisation (c. 304 § 1). Dies gilt auch für den Diözesanrat. Auch auf ihn sind die Normen des kirchlichen

Vereinsrechtes anzuwenden; im Namen der Kirche zu sprechen oder zu handeln, darf er sich nicht anmaßen.

Unzulässig war es daher, daß die Passauer Satzung für die Pfarrgemeinderäte⁵⁴ vom Diözesanrat beschlossen wurde, auch wenn schließlich der Bischof diesen Beschluß »bestätigt und in Kraft gesetzt« hat⁵⁵. Denn Pfarrgemeinderäte sind pfarrliche Seelsorgeräte und – wie der diözesane Seelsorgerat – kirchenamtliche Organe (c. 536), die keineswegs in der Tradition der ehemaligen Pfarrausschüsse stehen; diese sind bloß im Pfarrgemeinderat aufgegangen⁵⁶. Daß ein vereinsrechtlich verfaßtes Koordinationsorgan die Satzung eines kirchenamtlichen Verfassungsorgans beschließt, ist nicht nur schlechter Stil, sondern ein eindrucksvolles Zeugnis dafür, daß der Stellenwert der Pfarrei nicht richtig gesehen wird; diese ist schließlich nicht mit den in ihr existierenden katholischen Verbänden identisch.

Der Diözesanrat hat sich jedenfalls darauf zu beschränken, die apostolische und gesellschaftspolitische Aktivität des Verbandskatholizismus zu planen und zu koordinieren. Und er sollte auch seinen Namen ändern, damit der Eindruck, er sei ein Organ des Bistums, gar nicht erst entstehen kann. Er ist nicht Organ der, sondern in der Diözese.

B) Das Verhältnis der Räte zueinander

Wenn klar ist, daß der Diözesanrat kein Verfassungsorgan der Teilkirche ist, kann er mit anderen Räten nicht in Konkurrenz treten oder in Kompetenzschwierigkeiten geraten; sehr wohl ist dies aber bei anderen Räten möglich.

1. *Domkapitel und Geistlicher Rat*

Die heute bestehende Verquickung zwischen Domkapitel und Geistlichem Rat, die mitunter zu recht kuriosen Wortgebilden und Rechtsansichten führt⁵⁷, weil im allgemeinen Sprachgebrauch zwischen den beiden Gremien kaum ein Unterschied gemacht wird, ist auf das Bayerische Konkordat 1817 zurückzuführen. In einem Regierungsentwurf von 1814 war sogar explizit vorgesehen, daß das Domkapitel mit dem Geistlichen Rat identisch sein sollte⁵⁸. Das Interesse der Regierung an dieser Konstruktion wird klar, wenn man bedenkt, daß der endgültige Konkordatstext dem König das Recht zugestand, einen Großteil der Domkapitulare selbst zu ernennen (Art. 10). Der Staat hatte also ein politisches Interesse an der Identität beider Gremien, weil er auf diese Weise auch Einfluß auf die Diözesanverwaltungen gewinnen konnte.

Das Konkordat selbst entsprach dem Regierungsentwurf nur in abgeschwächter Form. Die Domkapitulare wurden zwar verpflichtet, dem Bischof in der Verwaltung der Diözese als Räte zur Verfügung zu stehen; ein unabdingbares oder gar ausschließliches Recht dazu hatten sie freilich nicht. Denn einerseits blieb es dem Bischof überlassen, ob und in welchem Umfang er die Domkapitulare in der Diözesanverwaltung einsetzen wollte; andererseits blieb der Bischof berechtigt, auch andere Geistliche zu seinen Räten und Gehilfen

zu bestellen (Art. 3 und 12). Der damalige Fürstbischof, Leopold Graf von *Thun*, war an sich auch gewillt, seine Freiheit in der Auswahl der Geistlichen Räte zu wahren. Als es aber um die Wiedererrichtung des 1803 aufgelösten Passauer Domkapitels ging, waren es die Mitglieder des Geistlichen Rates, die – aus begreiflichen Gründen – auf die Kapitelsitze drängten. Tatsächlich wurde nur ein einziges Ratsmitglied nicht Domkapitular; umgekehrt wurden aber alle Domkapitulare zu Geistlichen Räten ernannt, soweit sie es nicht ohnedies schon waren. Damit war der Grundstein zu einer Entwicklung gelegt, die schließlich zur heutigen Situation geführt hat.

Vom gemeinen Recht her steht der Beibehaltung der bisherigen Praxis an sich nichts im Wege, da der Bischof bei der Auswahl seiner engsten Mitarbeiter und Berater völlig frei ist (c. 470); selbstverständlich kann er auch Domkapitulare mit diözesanen Aufgaben betrauen, zumal c. 503 vorsieht, daß sogar das Domkapitel insgesamt mit diözesanen Aufgaben betraut werden kann⁵⁹. Die Frage ist aber, ob die Beibehaltung der bisherigen Übung nicht doch der *ratio legis* widerspricht. Wenn nämlich die Domkapitulare grundsätzlich nach ihrer Verwendbarkeit in der bischöflichen Kurie ausgesucht werden, wird die Frage nach ihrer liturgischen Begabung kaum jemals gestellt werden. Außerdem dürfte der Dienst an der Kurie in der Regel so zeitaufwendig sein, daß für zusätzliche Funktionen kein Raum mehr bleibt. Wie sollte das Kapitel unter diesen Umständen seiner primären Aufgabe nachkommen können?

Es ist schon einzuräumen, daß die Domkapitulare mit der Gestaltung der feierlichen Domliturgie nicht ausgelastet wären. Deshalb ist es richtig, daß sie nach c. 503 auch für andere Aufgaben zur Verfügung stehen müssen. Dabei müßte es sich aber um Aufgaben handeln, die die gewissenhafte Erfüllung der Hauptaufgabe nicht verhindern. Wenn sich daher eine leitende Funktion an der Kurie mit der eigentlichen Kapitelfunktion verträgt, so ist nichts dagegen einzuwenden, daß auch ein Domkapitular in den Geistlichen Rat berufen wird. Der Würde eines Domkapitulars dürfte es aber auch nicht abträglich sein, wenn er nicht in führender Stellung in der Seelsorge und Verwaltung mitarbeitet; und in diesem Fall wäre seine Mitgliedschaft im Geistlichen Rat sachlich nicht zu begründen.

Eine personelle Entflechtung von Domkapitel und Geistlichem Rat hätte außerdem den Vorteil, daß der Bischof bei der Berufung und Abberufung seiner engsten Mitarbeiter wieder mehr Spielraum bekäme. Rechtlich hat er diese Freiheit zwar auch jetzt schon. Wenn aber die Leitungsgremien grundsätzlich mit Domkapitularen besetzt sind, und wenn diese sogar schon im Hinblick auf ihre Eignung für ein bestimmtes Diözesanamt in das Kapitel berufen werden, sind dem Bischof trotz der gesetzlich garantierten Freiheit faktisch die Hände gebunden, weil die Abberufung eines Domkapitulars aus dem Diözesanamt unter diesen Umständen immer etwas Odioses an sich hätte und fast schon Strafcharakter bekäme. Wenn es dagegen selbstverständlich würde, daß der Bischof seine Mitarbeiter von Zeit zu Zeit auswechselt, wäre es keine Sensation mehr, wenn auch ein Domkapitular einmal davon betroffen wäre. Dem Bischofsamt wäre die Dispositionsfreiheit in Personalangelegenheiten nur zuträglich, aber auch für die Diözesanverwaltung selbst könnte es von

Vorteil sein, wenn gelegentlich neue Amtsleiter ihre Ideen einbringen. Überhaupt sollten diese nur auf Zeit bestellt werden, die natürlich nicht zu knapp bemessen sein dürfte; damit würde von vornherein ausgeschlossen, daß das Ausscheiden aus dem Amt als diskriminierend empfunden werden könnte. Der mögliche Einwand, damit würde die Kontinuität der Verwaltungsarbeit gefährdet, wäre nur dann berechtigt, wenn die Mehrzahl der Amtsleiter gleichzeitig ausschiede, was wohl unwahrscheinlich ist; außerdem bleibt ja der weisungsbefugte Bischof im Amt.

Hauptanliegen muß aber sein, daß die Prioritäten wieder richtig gesetzt werden. Da das Domkapitel kein Verfassungsorgan mehr ist, hat es heute überhaupt nur dann eine Existenzberechtigung, wenn es seinen eigentlichen Körperschaftszweck erfüllt. Dies ist die feierliche Domliturgie. Alles andere muß diesem Zweck untergeordnet werden. Der Geistliche Rat dagegen sollte von jenen gebildet werden, die ein Leitungsamt in der Diözesanverwaltung innehaben. Als Amtsleiter wären sie weisungsgebunden; als Ratsmitglieder hätten sie ihre Meinung frei zu vertreten, gemeinsam nach der Lösung der anstehenden Probleme zu suchen und dem Bischof Vorschläge zu unterbreiten. Als Amtsleiter hätten sie im Rahmen ihrer Kompetenz Entscheidungsbefugnis; als Ratsmitglieder haben sie den Bischof in den laufenden Verwaltungsgeschäften der Diözese zu beraten. Ein Entscheidungsrecht kommt dem Geistlichen Rat als solchem nicht zu.

2. Domkapitel und Priesterrat

Als Verfassungsorgan wurde das Domkapitel vom Priesterrat abgelöst. Dieser ist nun Senat des Bischofs und steht ihm als Beratungsorgan in allen Regierungsangelegenheiten von einigem Gewicht zur Verfügung (c. 495 § 1). Diese herausragende Stellung hat der Priesterrat auch dann, wenn die personelle Identität von Kapitel und Geistlichem Rat beibehalten wird.

Das Domkapitel als solches hat jedenfalls in der Diözesanleitung überhaupt keine Befugnisse mehr. Konsequenterweise behandelt daher der neue CIC den Priesterrat vor dem Domkapitel. Die Agenden des Konsultorenkollegiums allerdings sind durch Beschluß der Bischofskonferenz dem Domkapitel übertragen worden (c. 502 § 3), so daß es im Falle der Sedisvakanz seine bisherige Stellung in etwa beibehält (cc. 419, 421 § 1). Diese konkrete Konsequenz aus dem Beschluß der Bischofskonferenz wäre ja noch hinzunehmen; zu bedauern ist aber die systematische Unkorrektheit, die sich hier eingeschlichen hat.

Denn grundsätzlich soll das Konsultorenkollegium aus Mitgliedern des Priesterrates zusammengesetzt sein (c. 502 § 1). Natürlich könnten alle Domkapitulare in den Priesterrat berufen werden⁶⁰, was sich freilich nicht mit dem Grundsatz der Repräsentativität (c. 499) verträge. Sind aber nicht alle Domkapitulare Mitglieder des Priesterrates, dann kann das mit den Aufgaben des Konsultorenkollegiums betraute Domkapitel schwerlich als Organ des Priesterrates gelten. Auch nach dem Gesetzeswortlaut wird das Kapitel durch Beschluß der Bischofskonferenz nicht einfach zum Konsultorenkollegium; es wird nur mit dessen Aufgaben betraut, so daß es ein eigenes Konsultorenkollegium in den deutschen Bistümern nicht geben wird.

Daß die Deutsche Bischofskonferenz diesen Alptraum von Personalunion – Domkapitel, Geistlicher Rat, Konsultorenkollegium – beschließen würde, war leider zu befürchten; die primäre Aufgabe des Kapitels wird man nun endgültig vergessen können.

3. *Geistlicher Rat und Priesterrat*

In der Passauer Verfassungswirklichkeit scheint der Geistliche Rat auch heute noch der eigentliche Senat des Bischofs, ja sogar ein überaus selbstbewußtes Entscheidungsgremium zu sein. Wenn man es nicht einmal für abwegig hält, daß der Priesterrat an den Geistlichen Rat »Anträge« stellt⁶¹, ist es hoch an der Zeit, an diesem Monument ein wenig zu kratzen.

Nach gemeinem Recht ist es jedenfalls Aufgabe allein des Priesterrates, den Bischof in der Leitung der Diözese zu unterstützen, weil er eben das Diözesanpresbyterium repräsentiert (c. 495 § 1). Ein gleichrangiges oder gar übergeordnetes Gremium neben dem Priesterrat kann es nicht geben, weil kein anderes das Presbyterium repräsentieren kann, das Mitträger der bischöflichen Hirtengewalt ist (c. 369).

Natürlich unterstützt auch der Geistliche Rat den Bischof in der Bistumsleitung; diese Unterstützung bezieht sich aber nur auf die Beratung und Koordination der laufenden Verwaltungsgeschäfte. Die Beratungsfunktion des Priesterrates betrifft dagegen grundsätzlich das ganze Spektrum der bischöflichen Hirtengewalt, also Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung. Die Ausübung der richterlichen Gewalt des Bischofs ist allerdings durch übergeordnetes Recht genau geregelt, so daß kein Raum für eine beratende Tätigkeit des Priesterrates bleibt, zumal auch der Bischof selbst seinen Richtern keine Weisungen geben kann (c. 1608 § 3). Da die Mitglieder des Priesterrates nur zu einem geringen Teil in der Diözesanverwaltung tätig sind und außerdem nur fallweise zusammentreten, ist der Priesterrat nicht in der Lage, die laufenden Verwaltungsangelegenheiten zu beraten; dies hat daher der Geistliche Rat zu tun. Die vornehmliche Aufgabe des Priesterrates wird deshalb in der Beratung des Bischofs in dessen Funktion als Diözesangesetzgeber liegen.

Das Verhältnis von Priesterrat und Geistlichem Rat ist also im wesentlichen nach dem Verhältnis von Legislative und Exekutive zu bestimmen⁶², wobei klar sein muß, daß beide Räte nur Beratungsfunktion haben; die Entscheidung fällt gemäß dem in der Kirche herrschenden Prinzip der Gewalteneinheit (c. 391) der Bischof.

4. *Priesterrat und Seelsorgerat*

Daß der Priesterrat auch Priorität vor dem Seelsorgerat hat, wird aus den Passauer Statuten nicht deutlich, zumal dem Priesterrat als »spezifische Aufgabe« die Beratung priesterlicher Standesfragen zugewiesen wird; darauf beziehen sich dann auch sechs der acht beispielhaft genannten Aufgabebereiche⁶³. Dem Seelsorgerat dagegen wird eine fast umfassende Beratungskompetenz in allen Fragen des kirchlichen Heildienstes eingeräumt, obwohl auch erkannt wird, daß dieser Rat nach dem Willen des Konzils zunächst die praktische

Seelsorgearbeit durch geeignete Untersuchungen, Beratungen und Schlußfolgerungen zu fördern hat (CD 27,5)⁶⁴.

Wie überhaupt der Eindruck entstehen konnte, der Priesterrat sei hauptsächlich für Standesfragen zuständig, ist nicht leicht zu begreifen; spricht doch schon das Konzil selbst ganz allgemein davon, daß er die Erfordernisse der Seelsorge und das Wohl des Bistums zu erörtern hat und so den Bischof in seinem Leitungsamt wirksam unterstützt (PO 7,1). Von einer bloßen Standesvertretung ist in diesem Zusammenhang nicht die Rede⁶⁵. Richtig ist, daß aufgrund der Konzilstexte allein eine klare Kompetenzabgrenzung zwischen Priesterrat und Seelsorgerat noch nicht leicht möglich war; das Konzil wollte aber in diesen Fragen nicht unmittelbar anwendbares Recht schaffen, sondern verwies immer auf später zu erlassende Normen. Und tatsächlich ist ja der gesamtkirchliche Gesetzgeber recht rasch in Aktion getreten, so daß sich sehr bald herausstellte, daß dem Priesterrat neben seiner Funktion als Senat des Bischofs die Beratung der pastoralen Grundsatzfragen (das *Was*) zustehen sollte, während der Seelsorgerat die pastorale Praxis (das *Wie*) zu erörtern hätte⁶⁶.

Natürlich wird da eine klare Grenzziehung nicht immer möglich sein; auch wird man es dem Seelsorgerat kaum verwehren können, daß er sich gelegentlich auch zu Grundsatzfragen äußert. Dies hat sogar die Kleruskongregation zugestanden, die für diesen Fall nur forderte, daß vor einer Entscheidung des Bischofs auch der Priesterrat anzuhören sei⁶⁷. Leider hat diese Norm in den neuen CIC nicht Eingang gefunden. Es steht jedoch nichts entgegen, daß sich der teilkirchliche Gesetzgeber selbst bindet und dem Priesterrat ein Anhörungsrecht einräumt, wenn er sich mit dem Gedanken trägt, in einer Grundsatzfrage dem Rat des Seelsorgerates zu folgen⁶⁸. Da es auch umgekehrt einem Priester nicht verboten sein kann, über die pastorale Praxis nachzudenken, wäre im Gegenzug dem Seelsorgerat ein Anhörungsrecht zuzugestehen, wenn der Priesterrat dem Bischof eine praktische Maßnahme vorschlägt. Die Bedeutung eines solchen Anhörungsrechtes sollte man nicht geringschätzen; immerhin hängt davon die Gültigkeit des bischöflichen Handelns ab (c. 127, § 2,2°).

So wichtig aber eine klare und verfassungsrechtlich richtige Zuständigkeitsregelung ist, muß doch gesagt werden, daß sich die Priorität des Priesterrates vor dem Seelsorgerat nicht allein, nicht einmal hauptsächlich, aus seiner Kompetenz in Grundsatzfragen herleiten läßt. Entscheidend ist vielmehr, daß der Priesterrat das Presbyterium repräsentiert (c. 495 § 1), dessen Mitglieder kraft Weihe mit dem bischöflichen Leitungsamt auf das engste verbunden sind, zumal der Bischof seine Hirtenpflicht gegenüber dem ihm anvertrauten Teil des Gottesvolkes ohne Presbyterium gar nicht wahrnehmen kann (vgl. c. 369). Der Vorrang des Priesterrates vor dem Seelsorgerat ist daher nicht Ausdruck eines klerikalen Standesdünkels, sondern die notwendige Konsequenz aus der hierarchischen Struktur der Kirche, die sich aus der sakramentalen Weihe ergibt.

Daß die verfassungsrechtliche Stellung des Priesterrates im Bistum Passau nicht richtig erkannt wird, scheint sich auch daraus zu ergeben, daß er gerade noch vor dem – vereinsrechtlich verfaßten – Diözesanrat gereiht ist⁶⁹. Und

daß beide Räte erst nach Domkapitel und Diözesankurie genannt werden⁷⁰, spricht auch nicht gerade dafür, daß man ihre Rolle richtig einschätzt⁷¹. Jedenfalls müßte der Priesterrat als Senat des Bischofs vor diesen Organen aufscheinen; das Domkapitel hat seinen Platz überhaupt erst nach den Verfassungsorganen. Ein Streitpunkt könnte allenfalls sein, ob der Seelsorgerat vor oder nach der Kurie zu nennen ist. Wenn man aber berücksichtigt, daß der Seelsorgerat den Bischof zu beraten hat, während das Ordinariat⁷² seinen Weisungen unterworfen ist, wird man einen Vorrang des Seelsorgerates kaum in Abrede stellen dürfen.

C) Ergebnis

1. Als Repräsentant des Diözesanpresbyteriums ist der *Priesterrat* Senat des Bischofs; in dieser Funktion kann er durch kein anderes Organ ersetzt werden. Zuständig ist er vor allem für die Beratung des Diözesangesetzgebers und für die Erörterung pastoraler Grundsatzfragen. Dies schließt eine Beratung auch konkreter Verwaltungs- und praktischer Seelsorgemaßnahmen nicht grundsätzlich aus; um die Hauptkompetenz des Geistlichen Rates bzw. des Seelsorgerates in diesen Fragen zu wahren, könnte ihnen durch Diözesangesetz zu einem in ihre Zuständigkeit reichenden Beschluß des Priesterrates ein Anhörungsrecht im Sinne von c. 127 eingeräumt werden.

2. Auch der *Seelsorgerat* ist ein kirchenamtliches Verfassungsorgan, dessen Kompetenz sich allerdings auf die Beratung von Fragen der praktischen Seelsorge beschränkt. Wenn er sich ausnahmsweise einmal mit Grundsatzfragen befaßt, ist ein solcher Beschluß durch Diözesangesetz im Sinne von c. 127 auch dem Priesterrat vorzulegen. Maßnahmen der Bistumsverwaltung können nur insoferne Beratungsgegenstand des Seelsorgerates sein, als dadurch die praktische Seelsorge berührt wird. Naturgemäß wird sich das besondere Interesse des Seelsorgerates auf die Tätigkeit des Seelsorgeamtes richten.

3. Der *Geistliche Rat* sollte zweckmäßigerweise zu einer wirklichen Amtsleiterkonferenz umgestaltet werden, so daß ihm außer dem Generalvikar und gegebenenfalls den Bischofsvikaren⁷³ die Hauptabteilungsleiter des Ordinariates angehören. Diese sind nach ihrer Eignung und nicht nach ihrer kirchlichen Würde zu bestellen. Um die Kontinuität der Verwaltungsarbeit im Bistum noch besser zu wahren, könnte daran gedacht werden, die ehemaligen Hauptabteilungsleiter in den Geistlichen Rat zu kooptieren; so könnten Erfahrung und aktuelle Praxis zu einer fruchtbaren Symbiose verbunden werden. Zuständig ist der Geistliche Rat für die Beratung und Koordinierung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Bistums. Wenn dafür eine Maßnahme des Diözesangesetzgebers für notwendig gehalten wird, kann dem Geistlichen Rat ein Initiativrecht zugestanden werden; der Gesetzesentwurf selbst ist dann vom Priesterrat zu erörtern. In verfassungsrechtlicher Hinsicht ist der Geistliche Rat ein teilkirchenamtliches Organ, das unter dem Vorsitz des Bischofs oder seines Generalvikars steht.

4. Das *Domkapitel* ist nach gemeinem Recht nicht mehr ein Organ der Teilkirchenverfassung. Seine Hauptaufgabe liegt in der Gestaltung der feierlichen Liturgie an der Bischofskirche; auch wenn das Gesetz vorsieht, daß dem Kapitel und seinen Mitgliedern noch andere Agenden übertragen werden können, steht der Dienst an der Domliturgie so sehr im Vordergrund, daß ihm alles andere untergeordnet werden muß. Sowohl das Domkapitel als Priesterkollegium eigener Art wie auch die einzelnen Domkapitulare dürfen daher nur so weit zu anderen Diensten herangezogen werden, daß der Domdienst darunter nicht leidet. Daraus folgt, daß es nicht die Regel sein darf, daß die Domkapitulare Hauptabteilungsleiter im bischöflichen Ordinariat sind; die personelle Identität von Domkapitel und Geistlichem Rat wird daher aufzugeben sein. Unangebracht ist es an sich auch, daß die Deutsche Bischofskonferenz den Kapiteln die Agenden des Konsultorenkollegiums übertrug, weil dieses ein Organ des Priesterrates ist; eine Berufung aller Domherren in den Priesterrat widerspräche aber dem Grundsatz der Repräsentativität.

5. Der *Diözesanrat* ist kein kirchenamtliches Organ, sondern ein Kontakt- und Koordinationsorgan katholischer Verbände und Organisationen, die zwar nach dem kirchlichen Vereinsrecht verfaßt sind und daher der kirchenamtlichen Aufsicht unterliegen, in ihrer Tätigkeit und inneren Organisation aber relativ frei und unabhängig sind. Dies gilt auch für den Zusammenschluß dieser Verbände im Diözesanrat. Die Konsequenz daraus ist, daß der Diözesanrat – wie auch das Zentralkomitee der deutschen Katholiken – nicht im Namen und Auftrag der Kirche spricht und handelt, sondern nur im Namen der in ihm vertretenen katholischen Verbände.

6. Es ist eine auch in außerkirchlichen Bereichen immer wieder festzustellende Tatsache, daß Ideal- und Realverfassung auseinanderklaffen, weil reale Machtinteressen die idealen Verfassungsgrundsätze oft genug überwuchern. Dessen ist sich gerade der Kanonist bewußt. Trotzdem bleibt es seine Aufgabe, die Verwirklichung der idealen Kirchenverfassung immer wieder zu postulieren, indem er auf Ungereimtheiten der Verfassungswirklichkeit hinweist. Dabei muß er sich natürlich in der christlichen Tugend der Geduld üben und darf nicht erwarten, daß aus seiner Arbeit schon morgen praktische Konsequenzen gezogen werden. Insbesondere ist nicht damit zu rechnen, daß in Passau das Domkapitel (= Geistlicher Rat) sich ohne weiteres auf seine eigentlichen Funktionen zurückdrängen läßt; dazu bedürfte es wahrscheinlich eines starken Priesterrates, der sich seiner verfassungsrechtlichen Stellung in der Teilkirche bewußt ist. Dies ist zur Zeit nicht der Fall. Und doch ist gerade der Priesterrat aufgerufen, sich ehestens eine neue Satzung zu geben, die sich an der Konzeption des neuen Gesetzbuches zu orientieren hat⁷⁴. Dies ist eine Chance für die Zukunft. Sie muß nur noch genützt werden.

Abkürzungsverzeichnis

AA	= Konzilsdekret <i>Apostolicam actuositatem</i> über das Apostolat der Laien: AAS 58 (1966) 837–864
AAS	= Acta Apostolicae Sedis
ABl	= Amtsblatt für das Bistum Passau
AfkKR	= Archiv für katholisches Kirchenrecht
CD	= Konzilsdekret <i>Christus Dominus</i> über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche: AAS 58 (1966) 673–696
CIC	= Codex Iuris Canonici
ES	= MP <i>Ecclesiae Sanctae</i> Pauls VI v. 6. 8. 1966: AAS 58 (1966) 757–782
MP	= Motu Proprio
n.	= numerus
ÖAKR	= Österreichisches Archiv für Kirchenrecht
PO	= Konzilsdekret <i>Presbyterorum Ordinis</i> über Dienst und Leben der Priester: AAS 58 (1966) 991–1024
SCCler	= Sacra Congregatio pro Clericis
StdZ	= Stimmen der Zeit
ThQS	= Theologische Quartalschrift
TThZ	= Trierer Theologische Zeitschrift
vol.	= volumen

Anmerkungen

- 1 Vgl. H. Küng, Mitentscheidung der Laien in der Kirchenleitung: ThQS 149 (1969) 147–162, dem die Verfassung der USA als Leitbild auch für die Kirchenverfassung vorzuschweben scheint.
- 2 So Rudolf Weiler, Ordinarius für christliche Gesellschaftslehre an der Universität Wien, auf der Wiener Diözesansynode 1969–1971.
- 3 Darauf macht W. Seibel, Demokratische Kirche?: StdZ 96 (1971) 361 f., aufmerksam, der die Kirche zwar »nicht blindlings »demokratisieren« will, ihr aber doch »demokratische Verfahrens- und Verhaltensweisen« verordnen möchte.
- 4 Namentlich in der jeder Gedankenschärfe abholden Journalistensprache ist der Hierarchie-Begriff heute weitgehend säkularisiert und wird auf nahezu alle Beziehungsverhältnisse angewandt, in denen – *horribile dictu!* – Autorität eine gewisse Rolle spielen könnte. Die damit verbundene (und wohl auch beabsichtigte) diffamierende Nebenbedeutung führte dazu, daß der Begriff negativ besetzt ist, was nun auch auf die Lehre über die hierarchische Kirchenverfassung voll durchschlägt. So kann Ahnungslosigkeit in semantischen Fragen Strukturkrisen in der Kirche auslösen.
- 5 Der Doppelsinn dieses Begriffes ist durchaus gewollt, da das Wesen der *communio ecclesiastica* sowohl die vertikale (Gemeinschaft Gottes mit den Menschen) wie auch die horizontale Dimension (Gemeinschaft der Kirchenglieder untereinander) in sich schließt. Sakramentaler Ausdruck dieser ekklesialen Wirklichkeit ist die *communio eucharistica*.
- 6 In dieser Weise werden die Normen des neuen CIC zitiert; Normen des alten Gesetzbuches erhalten die Beifügung »CIC/1917«.
- 7 Am augenfälligsten tritt dies bei der Eucharistiefeyer zutage, die in ihrer dialogischen Struktur den Priester auf das Volk verweist und umgekehrt.
- 8 Darin dürfte auch die Begründung dafür zu suchen sein, daß die Lateinische Kirche nur solche Kirchenglieder zu Priestern weiht, die willens und fähig sind, sich für diesen Dienst völlig frei zu halten (c. 227 § 1). Diese Freiheit wäre sicher nicht gegeben, wenn jemand auch für eine konkrete Familie Verantwortung trüge. Zuzugeben ist, daß diese volle Freiheit nicht unabdingbar ist; daß sie sinnvoll ist, wird man aber kaum bestreiten können.
- 9 Natürlich ist es auch bei einem Priester zweckmäßig, dessen besondere Begabungen bei der Dienstzuweisung zu berücksichtigen. Trotzdem gilt aber, daß ein Priester grundsätzlich jedes Amt zu übernehmen hat, das ihm der Bischof überträgt (c. 274 § 2).
- 10 Aus diesem Grund scheint auch die Überschrift über cc. 224–231 »De obligationibus et iuribus christifidelium laicorum« nicht besonders glücklich gewählt zu sein, da alle hier angeführten Rechte und Pflichten für alle Kirchenglieder Geltung haben; so muß z. B. c. 226 ganz gewiß auch für die verheirateten Diakone gelten. Überhaupt sollte man auf den Begriff »Laie« besser verzichten, da er nur negativ zu definieren wäre. Schließlich kommt man – analog – auch im Staat mit dem Begriff »Staatsbürger« aus, ohne daß es für die nichtbeamteten Staatsbürger ein eigenes Wort gäbe. Alle sind Kirchenglieder; einige sind geweihte Kirchenglieder oder haben eine andere Funktion in der Kirche. Kleriker haben daher alle Rechte und Pflichten, die auch die anderen Kirchenglieder haben, sofern sie nicht durch Sonderrecht zusätzliche Rechte und Pflichten haben.
- 11 So bestimmt auch c. 127 § 2,2^o, daß der Obere sogar an den einstimmigen Rat eines beanspruchsberechtigten Organs nicht gebunden ist; ebenso verlangt das Gesetz aber, daß der Obere nicht *sine praevalenti ratione* von einem solchen Rat abweichen darf.
- 12 Zum ganzen Problem vgl. A. Dordett, Kirche zwischen Hierarchie und Demokratie, Wien 1974.
- 13 Einer meiner Vorgänger auf dem Passauer Lehrstuhl für Kirchenrecht, H. Schmitz, sah sich wohl aus diesem Grund veranlaßt, seine Untersuchung über die Rechtslage in den deutschen Bistümern mit dem Stoßseufzer »Der Bischof und die vielen Räte« zu überschreiben: TThZ 79 (1970) 321–344. Seither wurden für die Diözesen der BRD

- Rahmenordnungen erlassen: Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. Beschlüsse der Vollversammlung. Offizielle Gesamtausgabe I, Freiburg 1976, 688–726. – Zur Situation in Österreich vgl. K.-Th. Geringer, Zur Verfassungsstruktur in den österreichischen Diözesen nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil: *Ex Aequo et Bono*. W. M. Plöchl zum 70. Geburtstag. Hrsg. v. P. Leising, u. a., Innsbruck 1977, 309–326.
- 14 Zur Entstehung und Geschichte der Kapitel im allgemeinen s. W. M. Plöchl, *Geschichte des Kirchenrechts*. 1–3, Wien 1960–1970 (Bd. 1: SS. 349–352; Bd. 2: SS. 155–163; Bd. 3: SS. 315–324), dem ich hier folge.
 - 15 Die Akten des Konzils von Elvira (um 300) wurden bereits von Priestern mitunterschrieben, die ihren Sitz außerhalb der Bischofsstadt hatten; das Konzil selbst bestimmt außerdem in c. 18, daß die Priester in jenem Sprengel Residenzpflicht haben, für den sie bestellt sind.
 - 16 Die erste Gemeinschaftsordnung von Bedeutung hat Chrodegang von Metz um 760 für den Klerus seiner Bischofskirche verfaßt. In einem Kapitular Karls des Großen aus dem Jahre 805 werden alle Kleriker vor die Wahl zwischen der *vita monastica* und der *vita canonica* gestellt; außerdem wird im 9. Jahrhundert auch schon zwischen den *canonici in domo episcopali* und den *canonici collegiales* unterschieden.
 - 17 Ivo von Chartres (1040–1117) – offenbar ein Menschenkenner – setzte den Kanonikern *distributiones quotidianae* fest, die nur bei Teilnahme an diesen Gottesdiensten ausgeschüttet wurden (vgl. c. 395 CIC/1917).
 - 18 Die Kapitel maßten sich auch an, Kirchenstrafen zu verhängen und interdizierten ihre Bischöfe, was vom Lateranense IV (1215) – in Grenzen – sogar akzeptiert wurde.
 - 19 In manchen Kapiteln gab es sogar eine Adelsexklusive. Bemerkenswert ist, daß in Österreich, wo die Adelsexklusive allerdings nie eine besondere Rolle spielte, ausgerechnet der viel gelästerte Kaiser Joseph II. 1783 bestimmt hat, daß die adelige Geburt nicht Voraussetzung für die Berufung auf ein Kanonikat sein darf. Vgl. dagegen das Passauer Domkapitel im Auflösungsjahr 1803, dem durchweg Mitglieder der Hocharistokratie angehörten, die außerdem noch Inhaber anderer Kirchenpfünden waren (E. Ringelmann, *Die Säkularisation des Hochstifts und des Domkapitels Passau*, Passau 1939, 96 ff.).
 - 20 Vgl. Bayerisches Konkordat v. 5. 6. 1817 (abgedruckt bei A. Mercati, *Raccolta di Concordati su materie ecclesiastiche tra la Santa Sede e le autorità civili*, vol. I, Vatikan 1954, 591–597), Art. 10.
 - 21 Vgl. Schematismus des Bistums Passau nach dem Stand vom 1. April 1983, Passau 1983, 34 f. mit 38.
 - 22 Vom Geistlichen Rat im Bistum Passau ist der in einigen bayerischen Diözesen existierende Allgemeine Geistliche Rat zu unterscheiden; dieser ist neben Generalvikariat und Konsistorium eine besondere Abteilung der Diözesankurie. Vgl. K.-E. Schlieff, *Die Organisationsstruktur der katholischen Kirche: Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland*. Hrsg. v. E. Friesenhahn u. a., 1. Bd., Berlin 1974, 317 (mit Anm. 56) und 318 f.
Zwar gab es einen Allgemeinen Geistlichen Rat ursprünglich auch in Passau; seine Trennung vom Generalvikariat wurde aber durch die Neuordnung der Diözesanverwaltung 1827 wieder beseitigt (M. Kaiser, *Domkapitel und Geistlicher Rat in der Diözese Passau seit der Säkularisation: AfKR* 136, 1967, 92–116; hier: 102–107). Der Passauer Geistliche Rat gleicht eher dem Gremium gleichen Namens in den Bistümern des ehemaligen Preußen als dem Allgemeinen Geistlichen Rat der bayerischen Diözesen (vgl. Schlieff, a. a. O.).
 - 23 Das neue Gesetzbuch sieht in c. 473 § 4 die Errichtung eines diözesanen Bischofsrates vor, der sich allerdings nur aus den General- und Bischofsvikaren zusammensetzt.
 - 24 Kaiser (Anm. 22) 92.
 - 25 Schematismus (Anm. 21) 38–50.

- 26 Für die Leitung der Finanzkammer oder des Bauamtes etwa ist die Priesterweihe gewiß nicht absolut notwendig. Auf die Mitwirkung des Finanzkammerdirektors wird man aber bei der Beratung der Ordinariatsgeschäfte auch dann nicht verzichten können, wenn dieser ein Laie ist.
- 27 Ein übersteigertes Selbstverständnis des Geistlichen Rates kommt darin zum Ausdruck, wenn eines seiner Mitglieder gesprächsweise erwähnt, der Priesterrat habe »an den Geistlichen Rat« einen Antrag gestellt. (Nicht auszuschließen ist freilich ein unterentwickeltes Selbstverständnis des Priesterrates).
- 28 H. Schmitz, Priesterrat oder Domkapitel. »Senat des Bischofs in der Leitung der Diözese«?: AfkKR 139 (1979) 125–131. Vgl. auch CD 27,2, wo zwar von einem aus Priestern bestehenden Senat gesprochen wird; beispielhaft werden aber das Domkapitel und andere Räte genannt.
- 29 Dazu und zum folgenden s. H. Schmitz, Consilium presbyterale. Stellung, Funktion und Organisation des Priesterrates im Lichte der kirchenrechtlichen Normen, Weisungen und Planungen: AfkKR 144 (1975) 20–46. Vgl. auch A. Scheuermann, Der Priesterrat: Ius et salus animarum. Festschrift f. B. Panzram. Hrsg. v. U. Mosiek / H. Zapp, Freiburg 1972, 123–137; H. Müller, Der Priesterrat als Senat des Bischofs: ÖAKR 24 (1973) 4–17.
- 30 AAS 62 (1970) 459–465.
- 31 Vgl. Geringer, Verfassungsstruktur (Anm. 13), 321 f. (mit Anm. 81) und 324. – Völlig mißverstanden wird die Funktion des Priesterrates, wenn im Passauer Errichtungsstatut »die Vertretung des Presbyteriums gegenüber dem Bischof« als eine seiner Hauptaufgaben bezeichnet wird (ABl 1967, 91; Hervorhebung v. Verf.).
- 32 Da die Diakone nicht zum Presbyterium gehören, können sie auch nicht für den Priesterrat wahlberechtigt sein; Punkt 5.3. der Wahlordnung für den Passauer Priesterrat (ABl 1979, 14) ist daher ersatzlos zu streichen. Die Diakone haben ihre Vertretung im Seelsorgerat; vgl. MP Sacrum diaconatus ordinem, Art. 24: AAS 59 (1967) 697–704; und Zirkularschreiben der SCCLer v. 25. I. 1973, n. 7,3; AfkKR 142 (1973) 483–489 (in den AAS wurde dieses Rundschreiben nicht publiziert). Systemwidrig ist auch die Vertretung der Alumnen im Priesterrat, auch wenn kein Stimmrecht zugestanden ist (Punkt 2.4. der Wahlordnung: a. a. O.).
- 33 In Passau ist dies (noch) nicht der Fall (ABl 1967, 91); im Schematismus (Anm. 21) 52, wird im Zusammenhang mit dem Priesterrat nicht einmal der Name des Bischofs erwähnt. In der 10. Sitzung der 4. Funktionsperiode des Priesterrates sah sich der Bischof veranlaßt, »die Passauer Praxis, daß der Diözesanbischof nicht Vorsitzender dieses Rates sei«, zu begründen (Protokoll v. 27. 10. 1982, TOP 1); die Gründe werden im Protokoll leider nicht wiedergegeben.
- 34 Erlassen wurde lediglich eine präzisere Wahlordnung (ABl 1979, 14 f.), die jüngst ergänzt wurde (ABl 1983, 42).
- 35 Gemeinsame Synode (Anm. 13) 645; die von der Synode verabschiedete Rahmenordnung (ebd. 666 f.) sieht allerdings ebenfalls nicht den Vorsitz des Bischofs im Priesterrat vor.
- 36 Dagegen hatte die Gemeinsame Synode (ebd. 667) ein Votum an den Papst gerichtet, das nun unberücksichtigt bleibt.
- 37 In Passau sind dies der Weihbischof, der Generalvikar, der Leiter des Seelsorgeamtes, der Regens des Priesterseminars und der Erste Vorsitzende des diözesanen Priestervereins (ABl 1983, 42). – Der Vorsitz in einem Verein ist natürlich kein officium ecclesiasticum, so daß nicht zu sehen ist, aufgrund welchen »Amtes« er dem Priesterrat angehören soll. Auch dieser Bestimmung scheint die unheilvolle Vorstellung zugrunde zu liegen, daß der Priesterrat eine Interessensvertretung sei, in der auch der Priesterverein zu Wort kommen müsse.
- 38 Dies bezieht sich natürlich nicht auf den Weihbischof, dessen amtliche Mitgliedschaft auf der Bischofsweihe gründet. Daß dies erst jetzt seinen gesetzlichen Ausdruck fand (ABl 1983, 42), ist ohnedies erstaunlich genug.
- 39 ABl 1983, 100.

- 40 Dieser entspricht dem bisherigen Kapitelvikar, der vom Domkapitel zu wählen war (c. 432 § 1 CIC/1917).
- 41 Die gesetzlich fixierten Rechte beziehen sich ausschließlich auf die Vermögensverwaltung (cc. 494 §§ 1–2, 1277, 1292 § 1) und würden die Bildung eines eigenen Gremiums kaum rechtfertigen. Insofern ist es unschädlich, daß diese *munera iure determinata* (c. 502 § 1) nun dem Domkapitel übertragen wurden (§ 3). Die verfassungsrechtlichen Bedenken ergeben sich daraus, daß die Befugnisse des Konsultorenkollegiums *sedes vacante* nicht einem Organ des (aufgelösten) Priesterrates, sondern dem Domkapitel zustehen, das zum Diözesanpresbyterium keinerlei Bezug hat – außer daß auch die Domkapitulare (wie etwa die Kapläne ebenfalls) dem Presbyterium angehören.
- 42 Statut für den Seelsorgerat in der Diözese Passau, § 1: ABl 1970, 36. – Zur Entwicklung der gemeinrechtlichen Gesetzgebung s. H. Schmitz, *Consilium pastorale*. Stellung, Funktion und Organisation des diözesanen Pastoralrates nach neuen Weisungen des Apostolischen Stuhls; AfkKR 142 (1973) 419–435; zur Rahmenordnung für die deutschen Bistümer s. Gemeinsame Synode (Anm. 13) 646, 667–670.
- 43 Statut § 4,1: ABl 1970, 37.
- 44 Deshalb ist die Bestimmung im Statut (§ 5,5: ABl 1970, 37), daß die Beschlüsse des Rates der »Bestätigung« des Bischofs bedürfen, nicht ganz sinnreich. Einen Rat kann man befolgen oder nicht befolgen; ihn zu bestätigen, ist sinnlos. Trotzdem ist zu betonen, daß das Passauer Statut der verfassungsrechtlichen Stellung des Seelsorgerates weitaus besser entspricht als viele andere (vgl. Geringer, *Verfassungsstruktur* [Anm. 13] 320–324). Richtig sieht auch die Gemeinsame Synode (Anm. 13) 646, 670 seine Funktion.
- 45 Wenn ein Priester nicht (mehr) in der vollen Kirchengliederschaft steht, ist er auch nicht (mehr) Mitglied des Presbyteriums. Daher kann der Priesterrat das Presbyterium wirklich repräsentieren.
- 46 Nach den Passauer Statuten (§ 3: ABl 1979, 37) können die Laien rein rechnerisch höchstens knapp mehr als die Hälfte der Mitglieder stellen.
- 47 Abgedruckt in: *Ordnung für das Apostolat der Laien im Bistum Passau*. Hrsg. v. Diözesanrat der Katholiken im Bistum Passau, o. J. 22–28; das Promulgationsdekret (4) ist mit November 1981 datiert.
- 48 Gemeinsame Synode (Anm. 13) 647, wo allerdings treffender von einem Katholikenrat der Diözese gesprochen wird.
- 49 Vgl. K. Mörsdorf, *Die andere Hierarchie*: AfkKR 138 (1969) 470f.; Geringer, *Verfassungsstruktur* (Anm. 13) 313f.
- 50 *Ordnung* (Anm. 47) 1–4.
- 51 *Satzung* § 2,1 k: *Ordnung* (Anm. 47) 23.
- 52 Das sieht die Gemeinsame Synode (Anm. 48) richtig. Anders U. Mosiek, *Verfassungsrecht der Lateinischen Kirche*. 3. Bd. (rombach hochschul paperback 91), Freiburg 1978, 96f., obwohl er ausdrücklich erwähnt, daß der Bischof bloß einen Beauftragten in diesen Rat entsendet (vgl. c. 317 § 1; Passauer *Satzung* § 9), der überdies nur »beratende Stimme« hat. Klarer kann man den vereinsrechtlichen Status des Diözesanrates kaum noch zum Ausdruck bringen. Vgl. auch H. Schmitz, *Die Konsultationsorgane des Diözesanbischofs: Handbuch des katholischen Kirchenrechts*. Hrsg. v. J. Listl u. a., Regensburg 1983, 363f. mit Anm. 38.
- 53 Richtigerweise betont daher auch die *Satzung* in § 2,2 (Anm. 47) die Unabhängigkeit in der Beschlußfassung; dies wäre bei einem kirchenamtlichen Organ undenkbar.
- 54 Abgedruckt in: *Ordnung* (Anm. 47) 11–18.
- 55 *Ordnung* (Anm. 47) 4.
- 56 *Satzung* (Anm. 54) § 2 unterscheidet richtig zwischen dem pfarrlichen Pastoralrat (AA 26,2) und dem »Organ des Laienapostolats«. Da zwei Gremien im Bereich der Pfarrei tatsächlich unzweckmäßig wären, könnte dieses Organ als Ausschuß des Pfarrgemeinderates konstituiert werden, dem in Fragen des Verbandsapostolates eine vom gesamten Pfarrgemeinderat unabhängige Selbständigkeit einzuräumen wäre.

- 57 Belege bei Kaiser (Anm. 24) 112 f. Auch der zuletzt bestellte Domkapitular teilte seiner bisherigen Pfarrgemeinde mit, das Domkapitel sei zusammengetreten, »um für den ausscheidenden Seelsorgeamtsleiter ... einen Nachfolger zu wählen«, und die Wahl sei auf ihn gefallen (Pfarrbrief St. Michael-Grubweg, Mai 1983, 2). Tatsächlich hatte das Kapitel natürlich nicht einen Seelsorgeamtsleiter, sondern ein neues Kapitelmitglied zu wählen; aufgrund der personellen Identität beider Organe ist aber zu vermuten, daß die Eignung für die Leitung des Seelsorgeamtes das entscheidende Kriterium für die Wahl auf den Kapitelsitz gewesen ist.
- 58 Dazu und zum folgenden s. Kaiser (Anm. 24) 92–109.
- 59 Damit geht der neue CIC über das bisherige Recht hinaus, wonach der Bischof nur zwei Domkapitulare für den Diözesandienst beanspruchen durfte (c. 412 § 2 CIC/1917), was aber wegen des Konkordatsvorbehaltes (c. 3 CIC/1917 mit Konkordat 1817 [Anm. 20] Art. 3) in Bayern nie rechtens wurde. Im Konkordat 1924 (abgedruckt bei L. Schöppe, Konkordate seit 1800. Originaltext und deutsche Übersetzung der geltenden Konkordate, Frankfurt 1964, 46–51) wird die Pflicht der Domkapitulare zum Diözesandienst nicht mehr erwähnt; auch hat der Staat kein Ernennungsrecht mehr (vgl. Art. 14 § 2). Als teilkirchenrechtliche Einrichtung konnte aber der Geistliche Rat wie bisher organisiert sein; da dies auch nicht im Widerspruch zum neuen CIC steht (c. 503), bleibt es dem Bischof überlassen, ob er daran festhält oder nicht. Wenn freilich einem Beschluß der Bayerischen Bischofskonferenz folgend durch Diözesangesetz angeordnet wird, daß »den Domkapiteln die Wahrnehmung der bisher von ihnen in der Leitung und Verwaltung der Diözese innegehabten Aufgaben gem. c. 503 CIC« übertragen sind (ABl 1983, 100), ist klarzustellen, daß das Domkapitel als solches »bisher« nur jene Aufgaben hatte, die ihm durch das Konkordat 1924 und durch den CIC/1917 zustanden. Den Geistlichen Rat aber bildet nicht das Domkapitel als solches; er ist bloß faktisch mit dem Kapitel identisch, weil alle und nur Domkapitulare in ihn berufen wurden, ohne daß zu dieser Praxis ein gesetzlicher Zwang bestand und besteht. Insoferne ist das neue Diözesangesetz überflüssig – weil die durch Konkordat festgelegten Aufgaben des Kapitels in c. 3 abgesichert sind – bzw. rechtswidrig – weil die durch CIC/1917 dem Kapitel übertragenen Aufgaben, soweit sie dem CIC/1983 widersprechen, durch c. 6 § 1, 2°, aufgehoben sind, und der teilkirchliche Gesetzgeber gemeines Kirchenrecht nicht außer Kraft setzen kann.
- 60 Mit dieser Möglichkeit scheint W. Aymans, Einführung in das neue Gesetzbuch der Lateinischen Kirche. (Arbeitshilfen 31). Hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1983, 23, zu rechnen.
- 61 Vgl. Anm. 27.
- 62 Selbstverständlich kann der Priesterrat ausnahmsweise auch eine konkrete Verwaltungssache aufgreifen, insbesondere wenn sie für die Leitung der Diözese bedeutsam ist. Wenn es sich um laufende Verwaltungsgeschäfte handelt, wird der Priesterrat in der Regel überfordert sein; handelt es sich aber um eine nicht alltägliche Verwaltungsmaßnahme, wie z. B. die Neubestellung eines Regens für das Priesterseminar, ist weit mehr der Priesterrat zuständig, den Bischof zu beraten, als der Geistliche Rat, zumal diesem für das Priesterseminar keinerlei Kompetenz zustehen kann. Umgekehrt muß aber auch der Geistliche Rat berechtigt sein, ein Gesetz, das ihm für die laufende Verwaltung notwendig zu sein scheint, anzuregen, so daß ihm das Recht zur Gesetzesinitiative einzuräumen ist. Die Beratung des Initiativantrages liegt wieder beim Priesterrat. Auf keinen Fall kann das in Anm. 59 erwähnte Diözesangesetz bedeuten, daß dem Geistlichen Rat (= Domkapitel) Aufgaben übertragen werden, die nach gemeinem Recht der Priesterrat wahrzunehmen hat; die gemeinrechtlichen Befugnisse des Priesterrates kann der Gesetzgeber einer Teilkirche nicht aufheben, da er seine Gesetzgebungskompetenz nur *ad normam iuris* (c. 391 § 1) ausüben kann. Auch der Priesterrat selbst könnte auf diese Befugnisse in seiner Satzung nicht verzichten (c. 12 § 1; vgl. auch c. 80).
- 63 ABl 1967, 91.
- 64 Statut § 2: ABl 1970, 36f.

- 65 Gemeinsame Synode (Anm. 13) 645, behauptet dagegen, ursprünglich sei dem Priesterrat diese Funktion zgedacht gewesen, bringt dafür aber keinen Beleg. Im übrigen wäre eine solche Einengung durch das Konzil vor dem Hintergrund der von ihm selbst vertretenen theologischen Aufwertung des Presbyteriums gar nicht denkbar.
- 66 Vgl. Geringer, Verfassungsstruktur (Anm. 13) 321 f.
- 67 SCCler v. 25. 1. 1973 (Anm. 34), n. 9,2. Zum Normcharakter dieses Rundschreibens s. Schmitz, Consilium pastorale (Anm. 41) 423–425.
- 68 Da dem Priesterrat das autonome Satzungsrecht zusteht (c. 496) könnte dieser selbst die Initiative ergreifen. Auch die Bischofskonferenz könnte das Anhörungsrecht bereits im Rahmenstatut vorsehen.
- 69 Schematismus 1983, §1 (Seelsorgerat), §2 (Priesterrat), §3 (Verweis auf Diözesanrat).
- 70 Schematismus 1983, 34–37 bzw. 38–50.
- 71 Derselbe Vorwurf ist – etwas schwächer – dem CIC zu machen, der die Diözesankurie (cc. 469–494) vor den Räten, aber immerhin den Priesterrat (cc. 495–502) vor dem Kapitel (cc. 503–510) und dem Seelsorgerat (cc. 511–514) behandelt.
- 72 Das Konsistorium ist als Gericht weisungsungebunden und hat daher eine Sonderstellung.
- 73 Der Weihbischof muß zumindest Bischofsvikar sein (c. 406).
- 74 Es ist zwar ungemein sympathisch, daß man in Passau dem im übrigen Deutschland festzustellenden Hang zum Perfektionismus nicht nachgibt und auch den Mut zur Lücke hat; trotzdem sollte man die Großzügigkeit nicht so weit treiben, daß man Rechtseinrichtungen schafft oder unterhält, die mangels klarer Zielvorgabe und Kompetenzregelung ihre eigentliche Aufgabe nicht erfüllen können.